

L 7 AS 306/10 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 11 AS 1242/09

Datum

22.03.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 306/10 NZB

Datum

07.06.2010

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Berufungsfähigkeit kann bei Unterschreiten der Berufungssumme von 750 Euro nicht durch materiell nicht verfolgbare Ziele hergestellt werden, mit denen die 750-Euro-Grenze überschritten wäre.

2. Schmerzensgeld ist sozialrechtlich materiell nicht durchsetzbar und bleibt deshalb bei der Berechnung der Berufungssumme außer Betracht.

3. Ein zivilrechtliches Schmerzensgeldbegehren ist grundsätzlich abzutrennen und an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Ist dies nicht geschehen und wurde nur über einen sozialrechtlichen Schmerzensgeldanspruch entschieden, bleibt das zivilrechtliche Begehren noch in der ersten Instanz vor dem Sozialgericht anhängig.

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22. März 2010, Az.: [S 11 AS 1242/09](#), wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger und Beschwerdeführer (Bf) wendet sich gegen eine Absenkung seiner Leistungen im Zeitraum November 2006 bis März 2007 in einer Gesamthöhe von 350,- EUR.

Mit Abhilfe- und Änderungsbescheid vom 22.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2009 setzte die Beklagte und Beschwerdegegnerin (Bg) die an den Bf gewährten Leistungen für den Zeitraum November 2006 bis März 2007 neu fest, wobei entsprechend einer Entscheidung des Sozialgerichts Konstanz die jeweiligen Absenkungen aus den aufgehobenen Sanktionsbescheiden vom 24.10.2006 und vom 21.12.2006 zwar nicht mehr berücksichtigt wurden, im Übrigen aber Leistungskürzungen aufgrund zwischenzeitlich bestandskräftiger weiterer Sanktionsbescheide vorgenommen wurden.

Gegen den Abhilfe- und Änderungsbescheid vom 22.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2009 erhob der Bf (mit Schriftsatz vom Oktober 2009 zusätzlich mit dem Begehren eines angemessenen Schmerzensgeldes) Klage zum Sozialgericht Konstanz, das den Rechtsstreit wegen des Wohnsitzes des Bf an das zwischenzeitlich zuständige Sozialgericht Augsburg (SG) verwies. Mit Urteil vom 22. März 2010 wies das SG die Klage als unbegründet ab. Die den Leistungskürzungen zugrundeliegenden Sanktionsbescheide seien bestandskräftig und einer gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich. Die Absenkungsbeträge selbst seien richtig berechnet. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld sei unter keinem Gesichtspunkt begründbar. Die Berufung wurde im Urteil nicht zugelassen.

Hiergegen hat der Bf Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben. Er sei unberechtigt sanktioniert worden. Über die Leistungsnachzahlung hinaus fordere er ein angemessenes Schmerzensgeld.

II.

Die Beschwerde nach [§§ 144, 145](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig.

Insbesondere ist die Beschwerde statthaft, da die Berufungssumme von 750,- EUR nicht erreicht wird, [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#).

Bei dem Schmerzensgeldbegehren handelt es sich um kein ursprüngliches Klagebegehren, sondern um eine erstmals mit Schreiben vom 30.10.2009 an das SG vorgetragene Klageerweiterung. Trotzdem ist das Schmerzensgeldbegehren Klagegegenstand geworden, nachdem das SG den diesbezüglichen Klageantrag des Bf in der mündlichen Verhandlung so aufgenommen hat und im Urteil hierüber - wohl in der Annahme der Zulässigkeit der Klageerweiterung - entschieden hat.

Demgemäß ist das Schmerzensgeldbegehren bei der Berechnung der Berufungssumme grundsätzlich zu berücksichtigen.

Jedoch hat ist das SG offensichtlich davon ausgegangen ist, dass der Bf lediglich ein sozialrechtliches Schmerzensgeld und kein zivilrechtliches Schmerzensgeld geltend machen will, nachdem das SG das Schmerzensgeldbegehren verfahrensmäßig nicht abgetrennt und an die Zivilgerichte verwiesen hat.

Im Hinblick auf ein sozialrechtliches Schmerzensgeldbegehren hat das SG dann völlig zutreffend darauf verwiesen, dass ein solcher Schmerzensgeldanspruch auch nicht im Entferntesten in Frage kommt. Offensichtlich aussichtslose Begehren dürfen jedoch nach der Rechtsprechung des BSG nicht dazuführen, dass hierdurch eine ansonsten wegen Nichterreichens der Berufungssumme unzulässige Berufung plötzlich zulässig wird. Bei einer solchen Fallkonstellation bleibt das zusätzliche Begehren bei der Berechnung der Berufungssumme außer Betracht, weil Berufungsfähigkeit nicht durch materiell nicht verfolgbare Prozessziele hergestellt werden kann (BSG Beschluss vom 30.7.2008 [B 14 AS 7/08 B](#) aaO).

Im Ergebnis ist allein auf die 350,- EUR, wie sie sich aus den Sanktionsbescheiden ergeben, abzustellen.

Die zulässige Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

Zulassungsgründe nach § 144 Abs. 2 sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im Ergebnis ist die Beschwerde zurückzuweisen mit der Folge, dass das Urteil des SG rechtskräftig wird ([§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und der Erwägung, dass der Bf mit seinem Begehren erfolglos blieb.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-08-16